

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Ratzeburg

Prüfung und Behandlung der im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen		
1	Kreis Herzogtum Lauenburg	22.12.2014
2	Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See	09.12.2014
3	Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg	26.11.2014

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Be- schluss- vorschlag
<b>Nr. 1 Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 25.03.2014</b>		
<p><b>2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 der Stadt Ratzeburg hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. §13 Bau-gesetzbuch (BauGB)</b>  Mit Bericht vom 20.11.2014 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.  Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p>Fachdienst Wasserwirtschaft (<i>Herr Benecke, Tel. 528</i>)  Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die zukünftigen baulichen Änderungen innerhalb des Sportboothafens planungsrechtlich auf den neuesten Stand gebracht. Für den Sportboothafen ist allerdings festzustellen, dass derzeit keine bestandskräftige Genehmigung vorliegt. Eine Rücksprache mit dem Fachdienst Naturschutz ergab, dass seinerzeit keine naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden konnte aufgrund dieser planungsrechtlichen Anpassung: Dies führt dazu, dass seitens des Betreibers des Sportboothafens (bei einer Liegeplatzzahl von 20 Sportbooten land-wasserseitig) eine Genehmigung nach der gültigen Sportboothafenverordnung zu beantragen ist. Hierfür ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg zuständig. Bei einer Liegeplatzzahl von weniger als 20 Sportbooten ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Sofern noch nicht geschehen, ist auch ein Abfallwirtschaftskonzept bei der Unteren Abfallbehörde" vorzu-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Inhalte der Bebauungsplanänderung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Betreiber des Sportboothafens ist von Seiten der Stadtverwaltung bereits darauf hingewiesen worden, dass er eine naturschutzrechtliche oder eine Genehmigung nach der gültigen Sportboothafenverordnung beantragen muss. Auch die weiteren Hinweise wurden dem Betreiber mitgeteilt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

legen und genehmigen zu lassen. Ob auch eine baurechtliche Genehmigung für die feste Steganlage notwendig ist, wird dann im laufenden Verfahren abgeprüft.

Fachdienst Abwasser (*Herr Kock, Tel. 455*)

Sollte auf dem Gelände Bootswäsche betrieben werden, ist das anfallende Abwasser entweder der Kläranlage der Stadt Ratzeburg zuzuführen oder es ist bei mir eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Bootswaschwasser in den See oder das Grundwasser zu beantragen.

Fachdienst Naturschutz (*Frau Penning, Tel. 326*)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

1. Die ursprünglich im Westen des Plangebiets vorgesehene Steganlage soll nach Osten verschoben und direkt vor dem Gebäude der Segelschule errichten werden. Nach dem vorgelegten Entwurf liegt der vorgesehene Standort im Bereich der im B-Plan Nr. 50 der Stadt Ratzeburg als Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahme am Seeufer festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Auf Grund der vorhandenen, intensiven Nutzung in dem betroffenen Uferbereich, bestehen aus Sicht des Naturschutzes gegen die Verlagerung des Standortes für eine Steganlage der Segelschule vor das Gebäude der Segelschule keine Bedenken.

Im Gegenzug wird die Uferzone im Bereich des ursprünglich geplanten Standorts als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, so dass östlich des Bootshauses eine längere, geschlossene Maßnahmenfläche entsteht.

Die dort gelegenen zwei kleinen Stege und sonstige bauliche Anlagen (die nicht der Ufersicherung dienen) sind abzubauen.

2. Die geplanten Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Nach derzeitigem Wissensstand ist eine Bootswäsche auf dem Gelände des Sportbootshafens nicht vorgesehen. Der Betreiber wurde auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis hingewiesen, wenn eine Bootswäsche irgendwann vorgesehen sein sollte.

zur Kenntnis nehmen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Inhalte des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen.

zur Kenntnis nehmen

Die Hinweise zum Abbau der kleinen Stege etc. und zum Erhalt und zum Anpflanzen von Röhricht ist dem Betreiber der Seegelschule bereits mitgeteilt worden.

im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Aufwertung der ufernahen Wasserzone durch den Erhalt des vorhandenen Uferbewuchses und durch Anpflanzen von Röhricht) sind nunmehr zeitnah umzusetzen.

3. Ich weise darauf hin, dass Bootsliegeplätze einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nach § 36 Landesnaturschutzgesetz bedürfen.

Wenn sich mehr als 19 räumlich zusammenhängende Wasser- und Landliegeplätze ergeben, ist eine Sportboothafengenehmigung der unteren Verkehrsbehörde erforderlich. Auf Grund der Größe der neuen und bereits im Bau befindlichen Steganlage, eignet sich diese objektiv für eine Anzahl von mehr als 19 Wasserliegeplätzen. In der vorliegenden Planung ist entsprechend als Zweckbestimmung für die Wasserflächen auch „Sportboothafen“ festgesetzt. Für nur 19 Liegeplätze, ist die Anlage in der geplanten Größe nicht erforderlich, zumal die ursprünglich vorgesehene Ergänzung um die Anlage des Wassersportvereins Ratzeburg e.V. nach Genehmigung am bisher nur provisorischen Standort außerdem nicht mehr vorgesehen ist.

Ein Antrag auf Genehmigung des Sportboothafens ist umgehend bei der Kreisverwaltung zu stellen.

Es ist zu beachten, dass für die Schaffung von neuen Liegeplätzen entsprechend viele andere Liegeplätze im Bereich der Ratzeburger Seen zurückgebaut werden müssen. Einzelheiten hierzu, wie die Erstellung einer Bilanz (Anzahl neuer Liegeplätze, Beseitigung vorhandener Stege an anderer Stelle, Verlagerung von Steganlagen) sind im Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln. Ich verweise hierzu u.a. auch auf die Regelungen im Zusammenhang mit dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 50 der Stadt Ratzeburg.

4. Gemäß § 35 LNatSchG (Schutzstreifen an Gewässern) dürfen im Außenbereich u.a. an Seen und Teichen mit einer Größe von

Der Betreiber wurde bereits darüber informiert, dass eine öffentlich-rechtliche Genehmigung einzuholen ist. Inwieweit eine Nutzung von weniger oder mehr als 20 Wasserliegeplätzen vorgesehen ist, kann von Seiten der Stadt nicht beurteilt werden. Die Anzahl der Wasserliegeplätze ist abhängig vom Betriebskonzept der Segelschule, die ggf. längere Abschnitte der Steganlage für Ablege- und Anlegemanöver benötigt.

Die Hinweise zum anschließenden Genehmigungsverfahren, in dem u.a. eine Gegenüberstellung von vorhandenen neuen und zurückzubauenden Liegeplätzen erarbeitet werden muss, werden zur Kenntnis genommen.

Das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 befindet sich innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplanes, somit gilt

zur Kenntnis nehmen

zur Kenntnis nehmen

berücksichtigen

einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Die Aussagen zu einem Schutzstreifen am Ratzeburger See sind auf Grundlage des § 35 LNatSchG zu korrigieren.

hier nicht der 50 m-Gewässerschutzstreifen des § 35 Landesnaturschutzgesetz. Dieser ist nur im Außenbereich gültig.  
Die Begründung auf der Seite 3, letzter Absatz, wird korrigiert. Der Absatz wird gestrichen.

<b>Nr. 2: Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See vom 09.12.2014</b>		
Sehr geehrter Herr Wolf, gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 50 gibt es seitens des Gewässerunterhaltungsverbandes Ratzeburger See keine Bedenken, da Gewässer des Verbandes nicht betroffen sind und daher unsere Belange nicht berührt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 keine Bedenken bestehen.	zur Kenntnis nehmen

**Nr. 3: Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg vom 26.11.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Wolf,

die Belange, die ich zu vertreten habe, werden durch Ihre oben  
genannte Maßnahme nicht betroffen.

Bedenken und Anregungen kann ich demzufolge nicht vorbrin-  
gen.

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen erhalten Sie  
zu meiner Entlastung zurück.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 2. Ände-  
rung des Bebauungsplanes Nr. 50 keine Bedenken beste-  
hen.

zur Kenntnis  
nehmen

Lübeck, den 09.01.2015

PROKOM